

Az.: 3 B 215/16
1 L 429/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Entziehung Fahrerlaubnis; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am
Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht
Döpelheuer

am 10. Februar 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. Juli 2016 - 1 L 429/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die in Nr. 1 des Bescheids des Antragsgegners vom 13. Juni 2016 vorgenommene Entziehung seiner Fahrerlaubnis sowie die in Nr. 2 des vorgenannten Bescheids angeordnete Abgabe des Führerscheins binnen Wochenfrist nach Zustellung des Bescheids wiederherzustellen oder anzuordnen.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass die kraft Gesetzes sofort vollziehbare Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung keinen Bedenken begegne. Sie habe ihre Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG. Danach gelte der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen und die Fahrerlaubnisbehörde habe die Fahrerlaubnis zu entziehen, wenn die Summe der im Fahreignungsregister eingetragenen Punkte acht oder mehr betrage. Im Fahreignungsregister seien für den Antragsteller unstreitig zehn Punkte eingetragen, so dass ihm zwingend die Fahrerlaubnis zu entziehen gewesen sei. Die Antragsgegnerin habe auch den Maßnahmenkatalog des § 4 Abs. 5 StVG eingehalten. Sie habe den Antragsteller vor der Entziehung der Fahrerlaubnis ermahnt und mit Schreiben vom 19. April 2016 verwarnt. Die vom Antragsteller am 17. November 2015 begangenen Ordnungswidrigkeiten seien bei der Verwarnung nicht zu berücksichtigen gewesen, obwohl der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 15. April 2016 darüber informiert hatte, dass das

diesbezügliche Bußgeldverfahren durch Einspruchsrücknahme rechtskräftig abgeschlossen sei. Maßgeblich für die Kenntnis der Behörde sei gemäß § 4 Abs. 8 StVG nämlich nur eine entsprechende Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamts, da nur dadurch mit Zuverlässigkeit festgestellt werden könne, welche Taten in Rechtskraft erwachsen und damit verwertbar seien. Dies sei hier erst mit der Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamts vom 18. Mai 2016 der Fall gewesen. Damit habe sich der Punktestand des Antragstellers durch die Taten vom 17. November 2015 auf zehn Punkte erhöht. Zudem stehe der Entziehung der Fahrerlaubnis - und damit der punkteerhöhenden Berücksichtigung der Taten vom 17. November 2015 - nicht entgegen, dass der Antragsteller am Tattag noch nicht verwarnt gewesen sei. Nach der seit dem 1. Mai 2014 geltenden Rechtslage komme dem Stufensystem der Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 StVG keine Warn- und Erziehungsfunktion mehr zu. Schließlich habe der Antragsteller keine Gesichtspunkte vorgetragen, die Einfluss auf die Interessenabwägung hätten. Das Interesse der Allgemeinheit an der Sicherheit des Straßenverkehrs überwiege das individuelle Interesse des Fahrerlaubnisinhabers selbst dann, wenn es um dessen berufliche Existenz gehe.

- 3 Dem hält die Beschwerde mit Schriftsatz vom 9. August 2016 entgegen, dass das "Rechtskraftprinzip" die Antragsgegnerin verpflichte, die Taten vom 17. November 2015 schon bei der Verwarnung zu berücksichtigen. Nachdem das Bußgeldverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits rechtskräftig abgeschlossen gewesen sei, hätten diese Taten gemäß § 4 Abs. 6 Sätze 1, 3 Nr. 2 StVG berücksichtigt werden müssen mit der Folge, dass sein Punktestand nach der Verwarnung auf sieben Punkte hätte verringert werden müssen und nicht mehr hätte auf zehn Punkte erhöht werden dürfen. Die Kenntniserlangung sei nach dem Gesetzeswortlaut auch durch eine Selbstanzeige möglich. Die Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamts habe keine andere Information enthalten als das Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 15. April 2016. Eine solche Auslegung führe zu einer Verfahrensbeschleunigung und zu mehr Verkehrssicherheit. Es werde dadurch nämlich vermieden, dass in Bußgeldverfahren auf Zeit gespielt werde. Der Betroffene habe damit die Möglichkeit, „reinen Tisch“ zu machen. Es käme auch nicht zu einem aus Sicht der Rechtsstaatlichkeit bedenklichen Wettlauf zwischen den zu ergreifenden Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 StVG und den Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamts.

- 4 Das Vorbringen des Antragstellers rechtfertigt nicht die Änderung des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses.
- 5 Ist über den Widerspruch des Fahrerlaubnisinhabers gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis noch nicht entschieden worden, hat das Gericht seiner Interessenabwägung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die aktuelle Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen. Denn im Fahrerlaubnisrecht ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme die im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung bestehende Sach- und Rechtslage maßgebend (BVerwG, Beschl. v. 22. Januar 2001 - 3 B 144.00 -, juris Rn. 2).
- 6 Soweit das Verwaltungsgericht unter Heranziehung der Rechtsprechung des Senats (grundlegend SächsOVG, Beschl. v. 7. Juli 2015 - 3 B 118/15 -, juris Rn. 13 ff. m. w. N.) festgestellt hat, dass dem Stufensystem des § 4 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 StVG keine Warn- und Erziehungsfunktion mehr zukommt, hat der Antragsteller dies nicht mehr in Frage gestellt. Die Auffassung ist jüngst vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden. Maßgebend für die Rechtmäßigkeit einer Verwarnung und einer nachfolgenden Entziehung der Fahrerlaubnis ist demgemäß nach der geänderten gesetzgeberischen Konzeption und insoweit in bewusster Abkehr vom sogenannten Tagtatprinzip (allein) der Kenntnisstand, den die Fahrerlaubnisbehörde bei Ergreifen der jeweiligen Maßnahme hat (BVerwG, Urt. v. 26. Januar 2017 - 3 C 21.15 -, juris, zitiert aus der Pressemitteilung Nr. 2/2017 v. 26. Januar 2017). Daher trifft es nicht zu, dass - wie der Antragsteller meint - das „Rechtskraftprinzip“ dazu zwingt, die am 17. November 2015 begangenen Taten schon bei Ausspruch der Verwarnung in der Weise zu berücksichtigen, dass der Punktestand mit Wirkung vom Tag des Ausstellens der ergriffenen Verwarnung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 StVG auf sieben Punkte hätte verringert werden müssen. Vielmehr folgt aus § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG, dass Punkte für Zuwiderhandlungen, die vor der Verringerung des Punktestands nach Satz 3 begangen worden sind, von denen die nach Landesrecht zuständige Behörde aber erst nach der Verringerung Kenntnis erhält, den sich nach Satz 3 ergebenden Punktestand (wieder) erhöhen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in der vorbezeichneten Entscheidung daher darauf hingewiesen, dass die in § 4 Abs. 6 Satz 3 Nr. 2 StVG vorgesehene Punktereduzierung, die der Antragsteller für sich in Anspruch nehmen möchte, nur

dann eintritt, wenn der Fahrerlaubnisbehörde die weiteren, zum Erreichen von acht oder mehr Punkten führenden Verkehrsverstöße bereits bei der Verwarnung bekannt gewesen waren. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, die mit der Rechtsprechung des Senats übereinstimmt (SächsOVG a. a. O. Rn. 16), ist der Systemwechsel verfassungsrechtlich im Hinblick auf das Rückwirkungsverbot und den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu beanstanden (BVerwG a. a. O.).

7 Hieraus folgt mit dem Verwaltungsgericht, dass die am 17. November 2015 begangenen Taten nur dann nicht punkterhöhend hätten berücksichtigt werden dürfen, wenn sie i. S. v. § 4 Abs. 6 Satz 4 StVG der Antragsgegnerin bei Ausspruch der Verwarnung bereits bekannt gewesen waren. Dies dürfte hier aber wohl nicht der Fall gewesen sein, so dass sie - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend abgestellt hat - punkterhöhend herangezogen werden konnten, was wegen des Erreichens von zehn Punkten zur Entziehung der Fahrerlaubnis des Antragstellers gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG führte.

8 Die Kenntnis von den am 17. November 2015 begangenen Taten erlangte die Antragsgegnerin nämlich nicht schon durch das Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vom 15. April 2016, sondern erst durch die Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamts mit Schreiben vom 18. Mai 2016. Das Verwaltungsgericht hat hierzu zutreffend auf § 4 Abs. 8 Satz 1 StVG abgestellt, wonach zur Vorbereitung der Maßnahmen nach § 4 Abs. 5 StVG das Kraftfahrt-Bundesamt bei Erreichen der jeweils für das Ergreifen von Maßnahmen maßgeblichen Punktestände der nach Landesrecht zuständigen Behörde die vorhandenen Eintragungen aus dem Fahreignungsregister zu übermitteln hat. Der Senat teilt die verwaltungsgerichtliche Einschätzung, wonach allein eine solche Übermittlung die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 StVG auslöst. Das Gesetz sieht ein besonderes Verwaltungsverfahren vor, in dessen Rahmen Zuwiderhandlungen mitgeteilt werden, die zu einer Punkterhöhung und einer Eintragung in dem Fahreignungsregister führen. Die Mitteilung dient gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 StVG zur Vorbereitung der Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 5 StVG und ist daher auch Voraussetzung dafür, dass die vom Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden können. Dafür, dass der Gesetzgeber dem Betroffenen die Möglichkeit geben wollte, die Kenntnisverschaffung der Fahrerlaubnisbehörde an dem Kraftfahrt-Bundesamt vorbei und außerhalb des in § 4

Abs. 8 StVG geregelten Verfahrens selbst in die Hand zu nehmen, ist nichts ersichtlich. Nur mit dem vom Gesetz vorgegebenen Weg ist es nämlich möglich, ein manipulatives Vorgehen des Betroffenen auszuschließen, der es sonst in der Hand hätte, durch eine gezielte Kenntnisverschaffung die für ihn günstigen Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 StVG auszulösen. Dass - worauf der Antragsteller abstellt - aufgrund von Zufälligkeiten die Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamts verzögert werden könnte und dadurch eine nicht hinnehmbare Rechtsunsicherheit eintreten würde, ist hingegen nichts ersichtlich. Wie sich aus dem zugrunde liegenden Verwaltungsvorgang ergibt, hat das Kraftfahrt-Bundesamt die Antragsgegnerin jeweils zeitnah über den vom Antragsteller erreichten Punktestand informiert. Würde dies anders gesehen werden, müsste sich die Fahrerlaubnisbehörde wie hier bei privaten Mitteilungen erst im Einzelfall beim Kraftfahrt-Bundesamt oder bei der Bußgeldbehörde erkundigen, solange nicht sicher ist, dass die private Mitteilung der Wahrheit entspricht. Auch enthält die private Mitteilung in der Regel nicht die nach § 4 Abs. 8 Satz 1 StVG erforderliche Mitteilung über den jeweiligen Punktestand; auch er müsste von der Fahrerlaubnisbehörde in Erfahrung gebracht werden. Um solche Unwägbarkeiten und einen dadurch verursachten vermehrten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, liegt die Auslegung nahe, dass der Gesetzgeber mit § 4 Abs. 8 Satz 1 StVG die Kenntniserlangung an eine entsprechende Mitteilung des Kraftfahrt-Bundesamts knüpfen will (so auch OVG NRW, Beschl. v. 20. Juli 2016 - 16 B 382/16 -, juris Rn. 8 und 24 m. w. N.).

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 10 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG und folgt im Übrigen der Streitwertsetzung des Verwaltungsgerichts im erstinstanzlichen Verfahren, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Döpelheuer